

## Stadtpläne im Internet

LG München I 15.11.2006, 21 O 506/05

Klägerin ist ein kartographischer Verlag, Beklagter ein Restaurantbetreiber, auf dessen Internetseite ein Ausschnitt aus einer Landkarte des Klägers dargestellt ist (Lageplan). Mit der Herstellung der Internetseite wurde ein Dritter beauftragt, der auch die Landkarte dort einbaute. Die Klägerin forderte den Beklagten auf, den Kartenausschnitt zu entfernen, eine Unterlassungserklärung abzugeben, sowie sieh zu einer möglichen Lizenzannahme zu erklären. Der Restaurantinhaber entfernte daraufhin den Kartenausschnitt und gab die Unterlassungserklärung ab, auf der er aber hinzufügte "Mit der Entfernung des Kartenausschnitts aus der Webseite sind alle gegenseitigen Forderungen erloschen". Die Klägerin akzeptierte dies nicht sondern bestand auf der ursprünglichen Unterlassungserklärung und machte darauf aufmerksam, dass ihr unabhängig von der Entfernung ein Schadenersatzanspruch zustünde. Der Kartenausschnitt wurde nicht von der Webseite der Klägerin sondern von einer weiteren Website heruntergeladen.

### **Klagebegehren:**

- Unterlassung der Verbreitung oder Veröffentlichung von Kartographien aus dem konkreten Standplan der Klägerin oder Teilen davon

## Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen

LG München I 15.3.2007, 7 O 7061/06

Klägerin ist die Firma Oracle, welche Datenbanksoftware herstellt (auch Inhaberin der entsprechenden Wortmarke). Der Ersterwerb der Software erfolgt zu 85% durch Download, zu 15% durch den Kauf einer CD. Patches sind nur iterativ, d.h. keine vollständige Version sondern enthalten immer nur aktualisierte Teile. Die Kunden verfügen daher nicht über Datenträger mit der aktuellen Version, diese befindet sich ausschließlich auf deren Rechner. Die Lizenzverträge enthalten folgende Bestimmung:

*"Mit der Zahlung für Services haben Sie ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares und gebührenfreies Nutzungsrecht für alles, was Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieses Vertrages überlässt."*

Gebrauchte Lizenzen der Software werden von der Beklagten vertrieben. Hierbei wird kein Datenträger verkauft, sondern ein Notrattestat übergeben, demzufolge ein Lieferschein der ursprünglichen Lizenzinhabers bezüglich der Lieferung an die Beklagte, eine Bestätigung des ursprünglichen Lizenzinhabers, dass dieser rechtmäßiger Inhaber der Lizenzen gewesen sei und diese Lizenzen nicht mehr verwende, und eine Bestätigung des ursprünglichen Lizenzinhabers, dass die Beklagte den Kaufpreis vollständig entrichtet habe, vorgelegen habe. Der Käufer lädt sich also die Software selbst von der Oracle-Website herunter und nimmt sie mittels der Lizenz in Betrieb.

### **Klagebegehren:**

- Unterlassung der Veranlassung Dritter zur Vervielfältigung von Software durch den vermeintlichen Verkauf von Lizenzen
- Unterlassung der Verwendung des Zeichens "Oracle", um darunter Softwarelizenzen anzubieten oder dafür zu werben
- Unterlassung der Bewerbung von Oracle-Software mit "Der rechtmäßige Verkauf wird durch ein Notartestat bestätigt"

## Verbreitung von NS-Propaganda

OLG Stuttgart 24.4.2006, 1 Ss 449/05

Der Angeklagte ist Verfechter einer uneingeschränkten Informationsfreiheit im Internet und lehnt Sperrungen jeder Art aus Gründen der Meinungsfreiheit ab. Auf seiner mehr als 100 Seiten umfassenden Homepage dokumentiert er derartige Sperrungen und setzt sich damit auseinander. Diese beinhaltet etwa Sperrverfügungen, Widerspruchsbescheide, juristische Kommentare sowie Reaktionen aus Öffentlichkeit und Medien.

Diese Homepage enthält auch Links zu zwei aus den USA stammenden gesperrten Websites, die Kennzeichen der NSDAP zeigen, den Holocaust leugnen und eine weitere Judenvernichtung propagieren. Der Angeklagte kennt diese Inhalte, billigt sie jedoch nicht, was durch ablehnende Äußerungen und Literaturhinweise für die argumentative Auseinandersetzung mit Rechtsradikalen klar wird. Eine weitere Seite enthält die Internetadressen, jedoch nur als Text, nicht als Link. Dort bietet er an, sich diese Seiten kostenpflichtig über das Telefon vorlesen zu lassen. Dieses Angebot (in 2 Jahren nur 2 Anrufer) ist eindeutig als Satire zu erkennen, um Sperrverfügungen ins Lächerliche zu ziehen.

### **Vorwürfe:**

- Beihilfe zum Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- Beihilfe zur Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- Volksverhetzung

*Achtung: **Strafverfahren!***

## Ehrenbeleidigungen im Gästebuch

Beschluss OGH 21.12.2006, 6 Ob 178/04a

Im Gästebuch der Website des Beklagten, einer Tourismusgesellschaft, wurden Ehrenbeleidigungen über den Kläger gepostet, welche dieser erst auf Aufforderung durch den Kläger löschte: Das Posting erfolgte am 26.2.2004, ein Fax an den Beklagten hinsichtlich der Löschung ging am 5.3.2004 ein (mit First von 2 Stunden!). Am selben Tag erfolgte noch ein weiteres Fax wegen Postings, welche sich auf das erste bezogen, ab den beleidigenden Inhalt selbst nicht enthielten. Diese wurden erst spätestens am 18.3.2004 gelöscht, nachdem am 11.3.2004 die Klage eingebracht worden war. Auf der Website befindet sich auch ein Disclaimer, der eine Distanzierung beinhaltet und darauf hinweist, dass bestimmte Inhalte ohne Kommentar gelöscht werden können. Eine Prüfpflicht für die Zukunft (Vorabprüfung vor Veröffentlichung von Beiträgen) wird vom Beklagten abgelehnt.

**Klagebegehren:** EV und Urteil auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Zulassung von Äußerungen ehrenbeleidigenden Inhalts

## Pornotreff.at

Urteil OGH 18.11.2003, 4 Ob 219/03i

Die Klägerin ist ein Maltesisches Unternehmen mit inländischer Betriebsstätte (und Firmenbucheintragung), die über das Internet Telefondienstleistungen und Live-Cam-Darbietungen pornografischen Inhalts anbietet. Die Beklagte ist ein österreichisches

Unternehmen mit gleichartigen Dienstleistungen. Sie stellt unter diversen einschlägigen Domainnamen Websites zur Verfügung, welche als "Zugangs-Domain" für die Hauptsite www.pornotreff.at eingerichtet sind. Auf dieser befinden sich mehrere Banner als Zugang zu weiteren pornografischen Websites, welche dann selbst über einen Dialer für Mehrwertnummern (und damit kostenpflichtig) erreichbar sind. Dieser Dialer kann von den jeweiligen Seiten gratis heruntergeladen werden (abgesehen von ev. Modemgebühren). Auf diesen (Banner) Seiten (nicht auf pornotreff.at selbst!) wird mit einem "100% anonymer GRATISZUGANG" geworben. Dies wird dann näher in kleinerer Schrift erklärt: "Gratiszugang = Highspeed-Sofortzugang, der direkte, 100% anonyme u. Diskrete Zugang zu den Lifecams und den Mädchen; Verbindung ist kostenpflichtig". Für die Banner selbst ist als ALT-Tag "GRATISZUGANG" unterlegt (ohne weitere Erklärung).

Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise, worauf aber nicht hingewiesen wird. Vor dem eigentlichen Zugang wird nicht angegeben, welche konkreten Leistungen angefordert werden können. Hierzu muss erst eine kostenpflichtige Verbindung aufgebaut werden.

Die Beklagte verwendet keine AGB. Im Impressum war lange Zeit eine Mobiltelefonnummer angegeben, bei der die letzte Ziffer fehlte. Unter der nun (=Urteilszeitpunkt) vollständigen Nummer ist die Beklagte aber nicht zu erreichen.

**Klagebegehren:** Unterlassung und Urteilsveröffentlichung in der Kronen Zeitung

Konkret wird verlangt:

- Wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung sind zu beschreiben
- Preis einschließlich Steuern und Hinweis als Brutto-Preis anzuführen
- Tatsächliche Kontaktmöglichkeiten anzubieten
- Erklärungen über das Rücktrittsrecht zu geben
- Keine Behauptung eines Gratiszugangs, obwohl dies nicht zutrifft